

Gemeinde Steinmaur

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE UND DER PRIMARSCHULGEMEINDE STEINMAUR

DIENSTAG, 3. DEZEMBER 2019, 20.00 UHR IN DER TURNHALLE STEINMAUR

Traktanden Politische Gemeinde:

1. Antrag auf Genehmigung des Budgets 2020
2. Festsetzung des Steuerfusses 2020
3. Antrag auf Genehmigung der Gebührenverordnung per 01.01.2020
4. Antrag auf Genehmigung der Personalverordnung per 01.01.2020
5. Antrag auf Genehmigung der Entschädigungsverordnung (bisher "Besoldungsverordnung Anhang I") per 01.01.2020
6. Antrag auf Genehmigung des Anschlussvertrages mit der Gemeinde Oberweningen im Bereich Öffentliche Sozialhilfe und Zusatzleistungen zur AHV/IV
7. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Traktanden Primarschulgemeinde:

1. Antrag auf Genehmigung des Budgets 2020
 2. Festsetzung des Steuerfusses 2020
 3. Genehmigung Abrechnung Objektkredit Primarschulspielplatz
 4. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz
-

Die Akten und Anträge liegen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat oder der Primarschulpflege schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

GEMEINDERAT STEINMAUR

PRIMARSCHULPFLEGE STEINMAUR

ÖFFNUNGSZEITEN VERWALTUNG	VORMITTAG	NACHMITTAG
Montag	08.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 19.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 – 13.00 Uhr	nach Vereinbarung

Gemeinde Steinmaur

Der Gemeinderat



*freut sich, Sie nach der
Gemeindeversammlung zum
traditionellen Apéro einzuladen.*

Gemeinde Steinmaur

KONSOLIDIERTES BUDGET 2020 - EINHEITSGEMEINDE

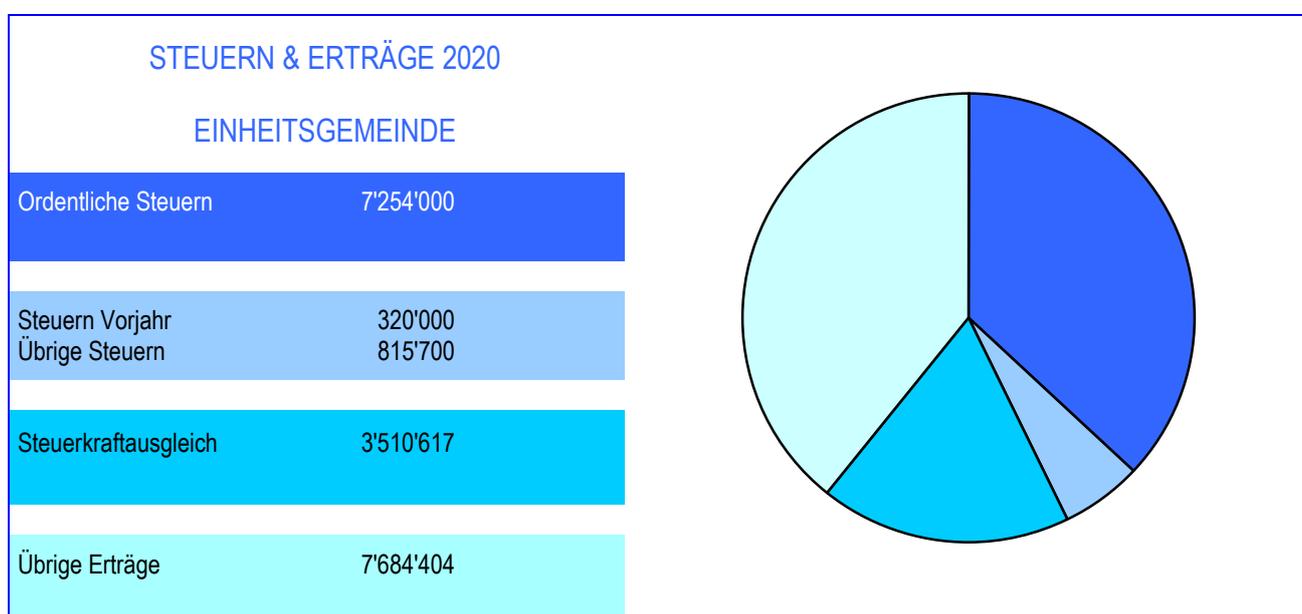
ERFOLGSRECHNUNG	BUDGET 2020			BUDGET 2019	RECHNUNG 2018*
<i>Nach Aufgabenbereichen</i>	AUFWAND	ERTRAG	NETTO	NETTO	NETTO
Allgemeine Verwaltung	2'058'674	678'130	1'380'544	1'450'357	
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'955'975	1'473'300	482'675	480'671	
Bildung	6'868'505	302'900	6'565'605	5'930'870	
Kultur, Sport und Freizeit	595'365	20'550	574'815	498'290	
Gesundheit	1'107'896	91'300	1'016'596	833'475	
Soziale Sicherheit	3'323'187	1'640'607	1'682'580	1'664'968	
Verkehr & Nachrichtenübermittlung	1'285'325	286'400	998'925	995'036	
Umweltschutz und Raumordnung	1'651'898	1'392'003	259'895	309'725	
Volkswirtschaft	65'760	-435'500	-369'740	-269'327	
Finanzen und Steuern	944'584	-13'264'031	-12'319'447	-11'438'290	
Ertrags-/Aufwandüberschuss			-272'448	455'775	

GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS	BUDGET 2020		BUDGET 2019		RECHNUNG 2018*	
<i>Betrieblicher Aufwand</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Personalaufwand	4'775'339		4'908'312			
Sach- und Betriebsaufwand	3'296'886		3'259'152			
Abschreibungen VV	854'000		756'800			
Einlagen in Spezialfinanzierungen	170'463		154'198			
Transferaufwand	10'172'451		9'007'785			
<i>Betrieblicher Ertrag</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Fiskalertrag		8'802'220		8'650'070		
Regalien und Konzessionen		1'100		1'000		
Entgelte		3'353'649		3'025'244		
Verschiedene Erträge		1'300		1'300		
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		37'949		110'299		
Transferertrag		6'662'859		6'640'171		
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-410'062		341'837		
<i>Finanzierung</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Finanzaufwand / -ertrag	47'400	185'014	71'380	185'318		
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-272'448		455'775		

<i>Interne Verrechnungen</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Aufwand / Ertrag	540'630	540'630	454'780	454'780		
Total Aufwand	19'857'169		18'612'407			
Total Ertrag		19'584'721		19'068'182		

INVESTITIONSRECHNUNG	BUDGET 2020	BUDGET 2019	RECHNUNG 2018*
VERWALTUNGSVERMÖGEN			
Bildung	6'200'000	4'300'000	
Kultur, Sport und Freizeit	62'600	144'300	
Verkehr & Nachrichtenübermittlung	535'000	502'000	
Umweltschutz und Raumordnung	3'705'300	1'507'200	
Volkswirtschaft	0	34'110	
TOTAL NETTOINVESTITIONEN	10'502'900	6'487'610	
FINANZVERMÖGEN			
Nettoveränderung	0	100'000	
ABSCHREIBUNGEN	854'000	756'800	
Ordentliche Abschreibungen	854'000	756'800	

* Die Rechnung 2018 wurde nicht zusammengeführt und kann deshalb nicht konsolidiert ausgewiesen werden.



Da bei einer Bildung einer Einheitsgemeinde (Zusammenschluss Schulgemeinde und politischen Gemeinde) kein Zusammenschlussvertrag abgeschlossen wird und somit auch keine «Vorwirkung» zum Tragen kommt, erstellen beide Körperschaften ihr Budget für das Jahr 2020 im Vorjahr separat. Die jeweiligen Budgets werden den dafür zuständigen Gemeindeversammlungen (politische Gemeinde / Schulgemeinde) zur Beschlussfassung unterbreitet. Das konsolidierte Budget 2020 wird den jeweiligen Gemeindeversammlungen lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu Vergleichszwecken ist dem konsolidierten Budget 2020 das konsolidierte Vorjahresbudget gegenüber zu stellen. Auf die Konsolidierung der Jahresrechnungen 2018 kann verzichtet werden.

Traktandum 1: Budget 2020 Politische Gemeinde

Antrag: Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2020 zu genehmigen. (detaillierter Antrag siehe Seite 9)

Referent: Finanzvorstand Christian Müller

Abschied RPK: Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung diesem Budget zuzustimmen.

ERFOLGSRECHNUNG	BUDGET 2020			BUDGET 2019	RECHNUNG 2018
<i>Nach Aufgabenbereichen</i>	AUFWAND	ERTRAG	NETTO	NETTO	NETTO
Allgemeine Verwaltung	2'104'874	678'130	1'426'744	1'397'557	1'284'721.76
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'955'975	1'473'300	482'675	480'671	436'353.30
Bildung	6'410	0	6'410	5'400	3'709.55
Kultur, Sport und Freizeit	520'415	13'750	506'665	432'810	305'432.13
Gesundheit	1'078'046	91'300	986'746	804'775	742'679.88
Soziale Sicherheit	3'323'187	1'640'607	1'682'580	1'664'968	1'589'326.01
Verkehr & Nachrichtenübermittlung	1'285'325	286'400	998'925	995'036	591'732.45
Umweltschutz und Raumordnung	1'651'898	1'392'003	259'895	309'725	229'174.78
Volkswirtschaft	65'760	435'500	-369'740	-269'327	-338'815.58
Finanzen und Steuern	2'825'120	8'803'731	-5'978'611	-5'926'140	-5'590'410.59
Ertrags-/Aufwandüberschuss			2'289	104'525	746'096.31

GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS	BUDGET 2020		BUDGET 2019		RECHNUNG 2018*	
<i>Betrieblicher Aufwand</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Personalaufwand	3'245'639		3'018'932		2'896'316.10	
Sach- und Betriebsaufwand	2'315'291		2'390'282		2'458'971.60	
Abschreibungen VV	447'700		581'600		1'112'430.93	
Einlagen in Spezialfinanzierungen	170'463		154'198		206'415.62	
Transferaufwand	8'055'687		7'702'285		7'108'913.03	
<i>Betrieblicher Ertrag</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Fiskalertrag		4'352'520		4'287'070		4'713'851.86
Regalien und Konzessionen		1'100		1'000		1'049.90
Entgelte		3'055'749		2'815'144		4'059'255.32
Verschiedene Erträge		1'300		1'300		0.00
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		37'949		110'299		6'381.45
Transferertrag		6'658'159		6'637'171		5'434'705.15
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-128'003		4'687		432'196.40
<i>Finanzierung</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Finanzaufwand / -ertrag	44'400	170'114	63'380	163'218	40'131.22	354'031.13
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		2'289		104'525		746'096.31

<i>Interne Verrechnungen</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Aufwand / Ertrag	537'830	537'830	449'980	449'980	740'768.45	740'768.45

Total Aufwand	14'817'010	14'360'657	14'563'946.95
Total Ertrag	14'814'721	14'465'182	15'310'043.26

* Die Rechnung 2018 wurde nicht nach HRM2 umgeschlüsselt und kann deshalb nur teilweise mit den Budgets nach der neuen Rechnungslegung verglichen werden, der gestufte Erfolgsausweis dient lediglich zur besseren Übersicht.

INVESTITIONSRECHNUNG	BUDGET 2020	BUDGET 2019	RECHNUNG 2018
VERWALTUNGSVERMÖGEN			
Nettoinvestitionen	4'302'900	2'187'610	1'535'564.65
FINANZVERMÖGEN			
Nettoveränderung	0	100'000	22'909.90
ABSCHREIBUNGEN	447'700	581'600	1'079'564.65
Ordentliche Abschreibungen	447'700	581'600	1'079'564.65

Die Besoldungsberechnungen für das Budget 2020 erfolgten nach den Richtlinien und Vorgaben des Kantons Zürich. Als Basis diente die effektive Besoldung 2019 (Stand Juli 2019). Die Lernenden werden im bewilligten / genutzten Stellenplan nicht miteinberechnet, sind aber in der Lohnsumme enthalten. Im Budget sind einzelne Beförderungen vorgesehen. Der Stellenplan berücksichtigt zudem die prognostizierte Veränderung aufgrund dem Zusammenschluss mit der Primarschulgemeinde. Der Stellenplan für das Jahr 2020 präsentiert sich wie folgt:

PERSONALAUFWAND	Anzahl Lernende	Lohnsumme	bewilligte Stellen	genutzte Stellen
Allgemeine Verwaltung inkl. Finanz- und Steuerverwaltung	3	CHF 812'190	680 %	670 %
Betreibungskreis Dielsdorf – Nord	0	CHF 784'310	740 %	740 %
Soziales	0	CHF 321'410	340 %	260 %
Gemeindewerk	2	CHF 347'890	400 %	400 %
		CHF 2'265'800	2160%	2070%

GEBÜHRENFINANZIERTE BETRIEBE		Wasser	Abwasser	Abfall
Aufwand	CHF	448'396	446'185	313'899
Ertrag	CHF	554'544	510'500	275'950
Aufwandüberschuss	CHF	-106'148	-64'315	37'949
Kostendeckungsgrad	in %	123.70	114.40	87.90
Mutmasslicher Stand Spezialfinanzierung 31.12.2020	CHF	1'223'167	1'692'769	1'141'277

INVESTITIONEN		Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen
Ausgaben	CHF	4'402'900	0
Einnahmen	CHF	100'000	0
Netto	CHF	4'302'900	0
Verwaltungsvermögen steuerfinanziert (netto)	CHF	597'600	
Verwaltungsvermögen gebührenfinanziert (netto)	CHF	3'705'300	
Total	CHF	4'302'900	

INVESTITIONEN

Die Sportanlage Erlen AG rechnet im Jahr 2020 mit werterhaltenden Investitionen von CHF 338'375, der Anteil der Gemeinde Steinmaur beträgt CHF 62'600.

Im Bereich Gewässer sind Ausgaben für die Renaturierung des Müliweiers und des Fischbaches geplant. Ebenfalls wird die Instandstellung Durchlass Fischbach zusammen mit der Kantonssanierung erst im Jahr 2020 ausgeführt.

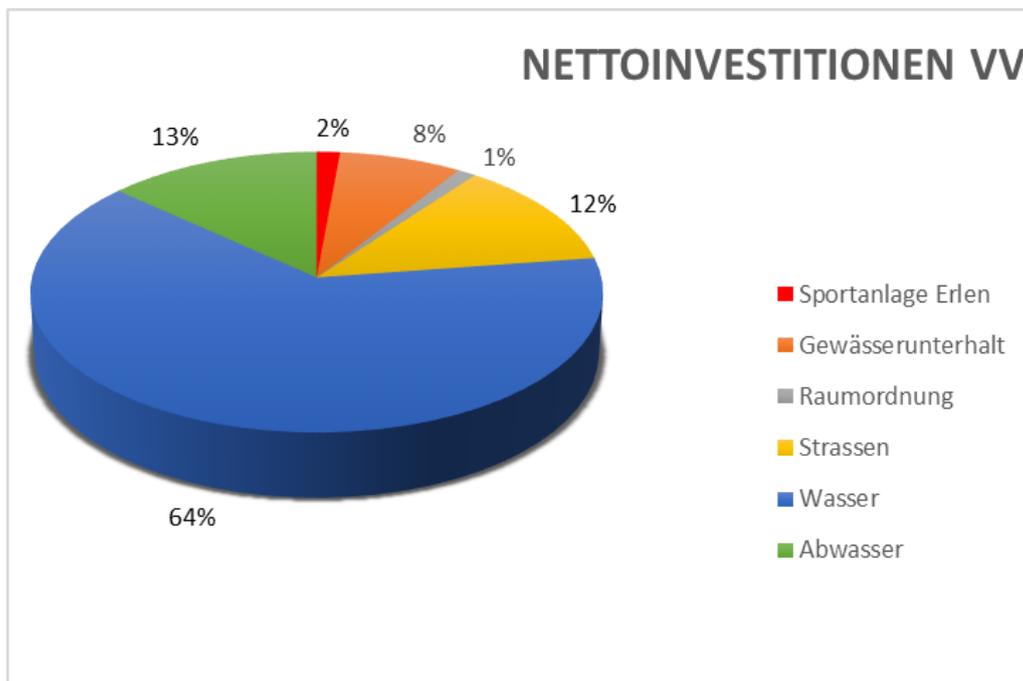
Im Bereich der Raumordnung sind 50'000 für die Revision der Bau- und Zonenordnung eingestellt.

Im Jahr 2020 sind nebst kleineren Strassenunterhaltsinvestitionen die Sanierung der Alten Landstrasse, die Tobelstrasse sowie das PWI Etappe 2020 geplant.

Im gebührenfinanzierten Bereich Wasser sind Ausgaben für die Verbundlösung Erlen-Laubrig sowie die Anpassung des Gemeindeflusses an das Projekt Erlen-Laubrig geplant.

Im gebührenfinanzierten Bereich Abwasser fallen Kosten für die Überarbeitung des GEP sowie die Sanierung der Regenwasserleitung Tobelstrasse an.

Die ARA Fischbach-Glatt rechnet mit Ausgaben von CHF 511'700. Zusätzlich ist der Ersatz des EMV Filters geplant, der Anteil der Gemeinde Steinmaur beträgt CHF 23'600.



... mit einigen Worten

Die Jahresrechnung 2018 konnte nicht wie budgetiert mit einem Aufwandüberschuss, sondern mit einem deutlichen Ertragsüberschuss von rund CHF 750'000 abgeschlossen werden. Dieses gute Ergebnis ist hauptsächlich den nach wie vor sehr hohen Grundstückgewinnsteuern sowie Mehrerträgen bei den ordentlichen Steuern und Steuerauscheidungen zu verdanken.

Auf dieser Grundlage und auf der Grundlage des Budgets 2019, das erstmals nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 erstellt wurde, wurde das Budget 2020 erstellt und weist eine nahezu ausgeglichene Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss von CHF 2'289.00) aus. Da noch keine Jahreszahlen nach der neuen Rechnungslegung vorliegen, musste bei der Budgetierung 2020 nochmals mit vielen unbekanntenen Faktoren gerechnet werden, dies wird sich dann für das nächste Budget jedoch ändern.

Die geplanten sehr hohen Investitionen belasten den Finanzhaushalt in den kommenden Jahren stark, gegen Ende der Finanzplanperiode gelingt jedoch der Ausgleich dank höheren Finanzausgleichsbeiträgen. Der Nettoaufwand je Einwohner nimmt im Budget 2020 gegenüber dem Budget 2019 zwar leicht ab, liegt jedoch gegenüber dem Abschluss 2018 deutlich höher. Mit Blick auf den mit der Primarschule konsolidierten Finanzhaushalt bleibt die Situation jedoch defizitär, die Selbstfinanzierung liegt auf einem unterdurchschnittlichen Niveau. Zur Finanzierung des Investitionsvolumens wird von einer Neuverschuldung von 23 Mio. Franken ausgegangen. Die Nettoschuld liegt am Ende der Planung mit 9.9 Mio. Franken auf vergleichsweise hohem Niveau. Mit 2'700 Franken je Einwohner wird das Zielband verlassen. Die grössten Haushalttrisiken sind aktuell bei einem Einbruch im Finanzausgleich (Auswirkungen Steuervorlage, kant. Mittelwert Steuerkraft), tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Bei den Gebührenhaushalten sind mittelfristig beim Wasser und Abwasser aufgrund hoher Investitionen Verbesserungen notwendig. Der spezialfinanzierte Bereich Abfall präsentiert nach wie vor sehr gute Zahlen, weshalb der Gemeinderat in diesem Bereich im Budget 2020 eine Gebührensenkung plant.

Die grössten Abweichungen im Budget 2020 zum Budget 2019 sind Ertragsseitig einerseits im Bereich Steuern zu erwarten. Es werden im Jahr 2020 mit höheren Steuererträgen gerechnet. Andererseits vergütet die ZKB im Jahr 2020 neben der ordentlichen Ausschüttung eine ausserordentliche Jubiläumsdividende, was der Gemeinde Steinmaur Mehreinnahmen von rund CHF 115'000 bringt. Aufwandsseitig schlagen besonders die höheren Personalkosten, sowie die wieder steigenden Kosten im Bereich Gesundheit und Soziale Sicherheit zu Buche.

Ihr Finanzvorstand Christian Müller

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Das Budget der Politischen Gemeinde Steinmaur für das Jahr 2020 zu genehmigen.

Der budgetierte Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung ist zu Lasten des Eigenkapitals zu verbuchen.

- Traktandum 2:** Festsetzung Steuerfuss 2020
- Antrag:** Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Steuerfuss 2020 zu genehmigen.
- Referent:** Finanzvorstand Christian Müller
- Abschied RPK:** Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Steuerfuss 2020 zuzustimmen.
-

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Zur teilweisen Deckung der Erfolgsrechnung ist ein Steuerfuss von 41 Prozent (Vorjahr 41 Prozent) erforderlich.

Der Steuerfuss des Gemeindegutes pro 2020 wird auf 41 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt. Als Basis dient ein Steuerertrag 100 Prozent von CHF 7'800'000.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 3:	Antrag auf Genehmigung der Gebührenverordnung per 01.01.2020
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Gebührenverordnung per 01.01.2020 zu genehmigen.
Referent:	Gemeindepräsident Andreas Schellenberg
Abschied RPK:	Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Gebührenverordnung per 01.01.2020 zuzustimmen.

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 hat der Souverän der Einheitsgemeinde Steinmaur per 01.01.2020 zugestimmt. Im Rahmen der Zusammenführung der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde per 1. Januar 2020 muss eine gemeinsam gültige Gebührenverordnung erlassen werden. Mit dem Zusammenschluss der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde Steinmaur zur Einheitsgemeinde Steinmaur, wird die Überarbeitung der Gebührenverordnung zu einer konsolidierten Gebührenverordnung notwendig, und die schulspezifischen Angebote werden integriert.

Die Anpassungen der Gebührenverordnung sind **blau** markiert.

Der Wortlaut der Gebührenverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung
- b) Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2

Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Gebühren für weitere Leistungen	<p>Art. 3</p> <p>Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>
Bemessungsgrundlagen	<p>Art. 4</p> <p>Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in diesen festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;- Nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;- Nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.
Gebührentarif	<p>Art. 5</p> <p>Der Gemeinderat, bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ, legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze direkt fest.</p> <p>Der Gebührentarif wird publiziert.</p>

Gebührenermässigung
bzw. -erhöhung

Art. 6

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden.
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer Einrichtung oder Sache erhöht werden.
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Zuständigkeit zur Gebüh-
renfestsetzung

Art. 7

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Gebührenverzicht/
stundung

Art. 8

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) Für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b) Die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c) Die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d) Wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher Auf-
wand

Art. 9

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden, der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Kostenvorschuss	<p>Art. 10</p> <p>Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 11</p> <p>In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 12</p> <p>Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13</p> <p>Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.</p> <p>Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>
Gebührenverfügung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert 10 Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>
Mahnung und Betreibung	<p>Art. 15</p> <p>Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.</p>

Art. 16

Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchen die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen wird.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN**Verwaltung allgemein****Art. 17**Schreib- und ähnliche
Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18Gesuch um Informations-
zugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben.

Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen**Art. 19**

Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Gebührenbemessung	<p>Art. 20</p> <p>Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme sowie der baulichen Wertvermehrung der Gebäudeversicherung des Kanton Zürich (GVZ).</p> <p>Bei Vorentscheiden bemisst sich die Gebühr nach einer Grundtaxe sowie nach Anzahl der zu beantwortenden Fragen.</p> <p>Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder als Pauschaltarif festgelegt.</p>
Gebührenrahmen	<p>Art. 21</p> <ol style="list-style-type: none">Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind. Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen wird die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. a.-b. zusätzlich in Rechnung gestellt werden.Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. a-b verrechnet.Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.Die Minimalgebühr beträgt CHF 250.
Gebührenreduktion	<p>Art. 22</p> <p>Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchsstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozentsätze:</p> <ol style="list-style-type: none">Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 50%, jedoch höchstens 90%.Beurteilung von Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen Reduktion um mindestens 50%, jedoch höchstens 90%Erneuerung von BaubewilligungenReduktion um mindestens 50%, jedoch höchstens 90% <p>Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21) f in jedem Fall CHF 250.</p>

Planungen

Art. 23
Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Amtliche Vermessung

Art. 24
Wer laufende Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung verursacht, trägt die Kosten. Kann kein Verursacher festgestellt werden, trägt der Grundeigentümer die Kosten. Die Gemeinde kann zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung die Nachführungsgebühr um höchstens 15% erhöhen.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen

Vermietungen

Art. 25
Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Gebührentarif fest.

Mediothek

Art. 26

¹ Für die Benutzung der Mediothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche bis und mit 3. Oberstufe sowie die Lehrpersonen, die Angestellten, die Schulpflege und den Gemeinderat Steinmaur werden keine Gebühren erhoben.

³ Für Schüler/innen ab der 4. Oberstufe, Lehrlinge sowie Studenten werden die Gebühren um maximal 50% reduziert.

⁴ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer. Die Mahnungen für die Primarschüler/innen sind kostenlos.

Schulanlage

Art. 27

1. Für die ausserschulische Benutzung der Schulanlage (Turnhalle und Aussenanlage) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
2. Für auswärtige Benutzer wird ein Zuschlag von 50% erhoben.
3. Für Anlässe der Gemeinde Steinmaur ist die Benutzung gebührenfrei.
4. Die regelmässige Benutzung der Turnhalle ohne kommerziellen Zweck ist für ortsansässige Benutzer von Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 22:00 Uhr und am Samstagmorgen bis 12:00 Uhr unentgeltlich.
5. Für Veranstaltungen werden die Gebühren in Pauschalen zusammengefasst. Besondere Aufwendungen für Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen sprengen, können zusätzlich verrechnet werden.
6. Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche oder mit einem klar umrissenen gemeinnützigen Zweck, kann die Bewilligungsinstanz die Pauschale ermässigen oder ganz erlassen.
7. Für kommerzielle Veranstaltungen verrechnet die Bewilligungsinstanz den effektiven Aufwand des Schulhauswartes und einen Zuschlag von 20%. Darin sind die Kosten für Heizung, Strom, Mehrarbeit der Verwaltung usw. enthalten.
8. Wird eine Reservation weniger als fünf Arbeitstage vor dem Anlass annulliert, ist die volle Gebühr geschuldet. Bei früherer Annullation beträgt die Gebühr 10% des vollen Betrages.

Bürgerrecht

Schweizerinnen und Schweizer

Art. 28

Der Gemeinderat setzt die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer im Gebührentarif fest.

Ausländerinnen und Ausländer

Art. 29

Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung im Gebührentarif fest, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung im Gebührentarif fest.

Gemeinsame Bestimmungen	<p>Art. 30 Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p> <p>Eine Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.</p>
Zusätzliche Gebühren	<p>Art. 31 Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten, gemäss Gebührentarif, für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.</p>
	<p>Einwohnerdienste</p>
Einwohnerkontrolle	<p>Art. 32 Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument und jeden Auszug Gebühren.</p> <p>Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>
Steueramt	<p>Art. 33 Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 20 und 300 Franken.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>
	<p>Bestattungs- und Friedhofswesen</p>
Bestattungswesen	<p>Art. 34 Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Steinmaur, sind im Gebührentarif festgelegt.</p> <p>Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest.</p>
Friedhofswesen	<p>Art. 35 Die Gebühren für das gesamte Friedhofswesen werden gemäss Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen des Friedhofs Steinmaur & Neerach erhoben.</p> <p>Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>

Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle	Art. 36 Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle gemäss Gebührentarif den Betrieben weiterverrechnet.
-----------------------	--

Polizeiwesen

Gastgewerbepatente	Art. 37 Für Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren gemäss Gebührentarif erhoben.
--------------------	---

Hinausschieben der Schliessungsstunde	Art. 38 Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest. Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest. Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.
---------------------------------------	--

Abgaben auf gebrannte Wasser	Art. 39 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie der kantonalen Gastgewerbeverordnung.
------------------------------	--

Hunde	Art. 40 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr gemäss Gebührentarif.
-------	---

Waffenerwerbsscheine	Art. 41 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
----------------------	--

Weitere polizeiliche Bewilligungen	Art. 42 Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren gemäss Gebührentarif erhoben.
------------------------------------	--

Nutzung öffentlichen Grundes**Art. 43**

Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Art. 44

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Sozialwesen**Art. 45**

Bescheinigungen

Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bescheinigungen im Gebührentarif fest.

Rechtspflege**Art. 46**

Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 47

Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Betreibungs- und Gemeindeammannamt Dielsdorf - Nord**Art. 48**

Betreibungs- und Gemeindeammannamt Dielsdorf - Nord

Die Gebühren des [Betreibungs- und Gemeindeammannamtes Dielsdorf - Nord](#) richten sich nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum [Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs \(GebV SchKG, SR 281.35\)](#) sowie nach der kantonalen Gebührenverordnung über die [Gebühren der Gemeindeammannämter \(GebV GA, LS 281.11\)](#).

Art. 49

Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt die Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

Schulwesen

Volksschule

Art. 50

1. Primarschule Steinmaur erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen

2. Im Einzelfall können aufgrund der sozialen Verhältnisse und gestützt auf einen schriftlichen Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten die Beiträge reduziert werden.

Kanzlei und allgemeine
Verwaltungsgebühren**Art. 51**

1. Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 120.00 Franken.

2. Schulbestätigungen und Schulzeugnisse für aktuelle Schüler/innen sind kostenlos.

Freiwillige Angebote der
Schule**Art. 52**

1. Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

2. Die Elternbeiträge sind vom Kurs und dessen Dauer abhängig. Sie richten sich nach der Art des Kurses, der Anzahl teilnehmender Schüler/innen, der Anzahl Lektionen, nach allfälligen Materialkosten und einer Mitfinanzierung durch Dritte. Die Höhe des Beitrages wird periodisch aufgrund des jährlichen Kostenvoranschlages überprüft und im Gebührentarif festgelegt.

Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport.
- freiwillige Lager wie Schneesportlager
- Freifachkurse
- Hausaufgabenbetreuung
- Workshops

3. Im Einzelfall können aufgrund der sozialen Verhältnisse und gestützt auf einen schriftlichen Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten die Beiträge reduziert werden.

Schulergänzende Betreuung	<p>Art. 53</p> <p>1. Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 390 der Steuererklärung) sowie Vermögen (Ziff. 490 der Steuererklärung) der Eltern/Erziehungsberechtigten und dessen Lebenspartnern.</p> <p>2. Eltern/Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Steinmaur (inkl. Wochenaufenthalter) wird der Maximaltarif der jeweils vereinbarten Betreuungsleistung verrechnet.</p>
Sonderschule	<p>Art. 54</p> <p>1. Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet.</p> <p>2. Für die schulergänzende Betreuung in Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen werden den Erziehungsberechtigten die effektiven Verpflegungstage nach gültigen Ansätzen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.</p>
Musikschule	<p>Art. 55</p> <p>Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements für den Musikunterricht.</p>
Dolmetscher	<p>Art. 56</p> <p>1. Erteilt die Schule einem (interkulturellen) Dolmetscher einen Auftrag, trägt die Schule die entstehenden Kosten vollumfänglich.</p> <p>2. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen an einem vereinbarten Termin, werden den Erziehungsberechtigten 100% der dadurch anfallenden Kosten auferlegt.</p>

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen	<p>Art. 57</p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.</p>
-----------------------	--

Inkrafttreten

Art. 58

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Widersprechende Gebührenverordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
Die Gebührenverordnung per 01.01.2020 zu genehmigen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 4:	Antrag auf Genehmigung der Personalverordnung per 01.01.2020
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Personalverordnung per 01.01.2020 zu genehmigen.
Referent:	Gemeindepräsident Andreas Schellenberg

Ausgangslage

Die aktuelle Anstellungs- und Besoldungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung im Dezember 2016 verabschiedet und am 1. Februar 2017 in Kraft gesetzt. An der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 hat der Souverän der Bildung einer Einheitsgemeinde per 01.01.2020 zugestimmt. Im Rahmen der Zusammenführung der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde per 1. Januar 2020 muss eine gemeinsam gültige Personalverordnung erlassen werden.

Mit dem Zusammenschluss der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde Steinmaur zur Einheitsgemeinde Steinmaur, wird die Überarbeitung der Anstellungs- und Besoldungsverordnung zu einer konsolidierten Personalverordnung notwendig. Die kommunalen Mitarbeitenden der Schule wurden bisher nach kantonalem Recht angestellt. Neu gibt es für diese Mitarbeitenden auch kommunale Regelungen.

Das Vorhandensein einer übersichtlichen und verständlichen gemeindeeigenen Personalbestimmung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, so dass an dieser Form auch künftig festgehalten werden soll. Auch die neue Personalverordnung soll sich inhaltlich weitgehend an die kantonalen Bestimmungen anlehnen. So ist der Wortlaut von einigen Artikeln weiterhin identisch mit dem kantonalen Personalgesetz, der zugehörigen Personalverordnung und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Einzelne Bestimmungen sollen im kommunalen Regelwerk jedoch aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung ersatzlos gestrichen, andere wiederum sinngemäss ergänzt werden.

Um die Rolle des Gemeinderats als oberstes Führungsorgan des Gemeindepersonals zu stärken, soll die Kompetenz beispielsweise von Dienstaltersgeschenken oder Kündigungsfristen in den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung verankert werden. Dies erlaubt den beiden Anstellungsinstanzen, Gemeinderat und Primarschulpflege, die detaillierten Anstellungsbedingungen selbständig und damit auch flexibler bestimmen zu können. Ab dem 26. November 2019 sind die vom Gemeinderat und Schulpflege genehmigten Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der Gemeinde Steinmaur und während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Nach Artikel 11 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Steinmaur vom 5. Juni 2005 für den Erlass oder die Änderung der Personalverordnung zuständig. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege haben den Revisionsprozess im Frühjahr 2018 lanciert. Die Revisionsvorlage wurde im Sommer 2019 dem Gemeindepersonal und den kommunalen Mitarbeiter der Primarschule zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Inkraftsetzung der vollständig erneuerten Personalbestimmung ist per 1. Januar 2020 geplant.

Die Vorlage zur Totalrevision der kommunalen Personalverordnung ist das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Anliegen der Gemeinde Steinmaur als Arbeitgeberin und den Bedürfnissen der Angestellten. Die Verordnung bietet ergänzend zum kantonalen Personalrecht optimale Voraussetzungen, um als Gemeinde der Rolle als Arbeitgeberin gerecht zu werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Personalverordnung der politischen Gemeinde Steinmaur zu genehmigen.

Synopse Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom 01.02.2017 und Personalverordnung vom 1.1.2020:

	Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
I. Allgemeine Bestimmungen		
Geltungsbereich	Art. 1	Art. 1
	Diese Verordnung regelt die Anstellungsbedingungen des Personals der Gemeinde Steinmaur. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für beide Geschlechter.	Diese Verordnung regelt die Anstellungsbedingungen des Personals der Gemeinde Steinmaur. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für beide Geschlechter.
Geltung des kantonalen Rechts	Art. 2	Art. 2
	Enthalten diese Verordnung und die auf ihr beruhenden Ausführungsbestimmungen keine Regelung, finden das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.	Enthalten diese Verordnung und die auf ihr beruhenden Ausführungsbestimmungen keine Regelung, finden das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
Angestellte	Art. 3	Art. 3
	<p>Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Politischen Gemeinde Steinmaur stehen. Ausgeschlossen sind Kommissions- und Behördenmitglieder sowie Aushilfspersonal.</p>	<p>¹ Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Politischen Gemeinde Steinmaur stehen. Ausgeschlossen sind Kommissions- und Behördenmitglieder sowie Aushilfspersonal.</p> <p>² Auf die Rechtsbeziehung von Lehrpersonen gemäss § 1 Lehrpersonalgesetz und Schulleitung der Volksschule sind ausschliesslich das Lehrpersonalrecht des Kantons Zürich und seine Ausführungserlasse anwendbar. Auf diese Arbeitsverhältnisse ist vorliegende Verordnung nicht anwendbar.</p> <p>³ Therapeuten werden gemäss den kantonalen Regelungen und Empfehlungen angestellt. Dabei ist die Anstellungsinstanz berechtigt, in der Anstellungsverfügung von den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und dieser Verordnung abzuweichen.</p> <p>⁴ Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrverhältnisse - Stundenweise Beschäftigungen - Aushilfsverhältnisse

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
Anstellungsinstanz	Art. 4	Art. 4
	Die Anstellung des Personals erfolgt durch den Gemeinderat.	¹ Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen, durch die Anstellungsinstanz. ² Diese Kompetenz kann von der Anstellungsinstanz delegiert werden.
Anstellungsverhältnis	Art. 5	
	Das Personal steht in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.	
Arbeitsverhältnis		Art. 5
		Das Personal steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.
Probezeit	Art. 6	
	Die ersten drei Monate des Anstellungsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage und ist jeweils auf Ende Woche kündbar. Die Probezeit kann in begründeten Fällen um höchstens drei Monate verlängert werden.	

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
Stellvertretung	Art. 7	Art. 6
	Das Personal hat nötigenfalls abwesende Mitarbeiter zu vertreten: Es kann vom Personalverantwortlichen auch zu Arbeiten im Interesse der Gemeindeverwaltung angewiesen werden, für die es nicht ausdrücklich angestellt worden ist.	Das Personal hat nötigenfalls abwesende Mitarbeiter zu vertreten: Es kann vom Personalverantwortlichen auch zu Arbeiten im Interesse der Gemeinde- oder Schulverwaltung angewiesen werden, für die es nicht ausdrücklich angestellt worden ist.
Schweigepflicht	Art. 8	Art. 7
	Das Personal ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Die amtliche Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.	Das Personal ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Die amtliche Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
Nebenbeschäftigung	Art. 9	Art. 8
	Das Personal, das von der Gemeinde Steinmaur angestellt ist, darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Anstellungsinstanz eine bezahlte oder zeitraubende Nebenbeschäftigung ausüben. Die Summe aller Arbeitspensen sollte 100 Prozent nicht übersteigen.	¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die Übernahme von bedeutenden Mandaten oder die Beteiligung an Unternehmungen sind nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Die Anstellungsinstanz ist über die Nebenbeschäftigung oder Mandatsübernahme zu orientieren.

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
		² Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden. Die Anstellungsbehörde kann für das Bewilligungsverfahren einen Personalausschuss bestimmen.
Öffentliche Ämter		Art. 9
		Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist rechtzeitig die schriftliche Bewilligung der Anstellungsinstanz einzuholen.
Geschenke	Art. 10	Art. 10
	Die Annahme von Geschenken, Provisionen oder Vergünstigungen im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Betätigung ist dem Personal verboten. Für Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert gilt die kantonale Regelung.	Die Annahme von Geschenken, Provisionen oder Vergünstigungen im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Betätigung ist dem Personal verboten. Für Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert gilt die kantonale Regelung.
Öffentliche Ämter	Art. 11	
	Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist rechtzeitig die schriftliche Bewilligung der Anstellungsinstanz einzuholen.	
Arbeitszeugnis	Art. 12	Art. 11
	Das Personal hat jederzeit Anspruch auf ein Zeugnis über Anstellung, deren Dauer und die Art und Weise der Pflichterfüllung.	Das Personal hat jederzeit Anspruch auf ein Zeugnis über Anstellung, deren Dauer und die Art und Weise der Pflichterfüllung.

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
Aus- und Weiterbildung	Art. 13	Art. 12
	Die Anstellungsinstanzen erlassen Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung des Personals.	Die Anstellungsinstanzen erlassen Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung des Personals.
Mitarbeitergespräche		Art. 13
		¹ Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten. ² Die Anstellungsinstanzen regeln die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen.
II. Besoldung und Zulagen		
Besoldung	Art. 14	Art. 14
	Die Besoldung des Personals wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen der Lohnklassen des Kantons Zürich festgelegt. Der Gemeinderat legt den Modus der Salärauszahlung fest.	Die Besoldung des Personals wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen der Lohnklassen des Kantons Zürich festgelegt. Der Gemeinderat legt den Modus der Salärauszahlung fest.
Anstellungs- und Arbeitsbedingungen	Art. 15	Art. 15
	Der Gemeinderat regelt die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für die Voll- und Teilzeitangestellten in separaten Ausführungsbestimmungen bzw. in den Anstellungsverträgen /-verfügungen.	Die Anstellungsinstanzen regeln die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für die Voll- und Teilzeitangestellten in separaten Ausführungsbestimmungen bzw. in den Anstellungsverträgen /-verfügungen.

	Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
Teuerungszulagen	Art. 16	Art. 16
	Die für das kantonale Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen gelten auch für das Personal der Gemeinde.	Die für das kantonale Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen gelten auch für das Personal der Gemeinde.
Individuelle Lohnanpassung	Art. 17	Art. 17
	Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.	Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet die Anstellungsinstanz. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
Einmalzulagen	Art. 18	Art. 18
	Zur Anerkennung besonders guter Leistungen oder speziellem Engagement kann der Gemeinderat einmalige Zulagen ausrichten.	Zur Anerkennung besonders guter Leistungen oder speziellem Engagement kann die Anstellungsinstanz einmalige Zulagen ausrichten.
Aushilfen	Art. 19	Art. 19
	Die Besoldung von Aushilfspersonal wird durch den Gemeindepräsidenten und dem Personalverantwortlichen festgesetzt.	Die Besoldung von Aushilfspersonal wird durch die Anstellungsinstanz festgesetzt.

	Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
Lernende	Art. 20	Art. 20
	Die Besoldung der Lernenden richtet sich nach den Empfehlungen des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) und des Schweizerischen Fachverbands für Betriebsunterhalt. Das Schulgeld sowie das Schulmaterial werden durch die Gemeinde bezahlt. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Lehrverträge massgebend.	Die Besoldung der Lernenden richtet sich nach den Empfehlungen des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) und des Schweizerischen Fachverbands für Betriebsunterhalt. Das Schulgeld sowie das Schulmaterial werden durch die Gemeinde bezahlt. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Lehrverträge massgebend.
Kinder- und Ausbildungszulagen	Art. 21	Art. 21
	Dem Personal werden Kinder- und Ausbildungszulagen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Kinder- und Ausbildungszulagen für Arbeitnehmer und der dazugehörigen kantonalen Vollzugsverordnung ausgerichtet. Die Höhe der Kinder- resp. Ausbildungszulagen richtet sich nach derjenigen für das Staatspersonal.	Dem Personal werden Kinder- und Ausbildungszulagen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Kinder- und Ausbildungszulagen für Arbeitnehmer und der dazugehörigen kantonalen Vollzugsverordnung ausgerichtet. Die Höhe der Kinder- resp. Ausbildungszulagen richtet sich nach derjenigen für das Staatspersonal.

	Anstellungs- und Dienstungsverordnung 1.2.2017	Besol- vom	Personalverordnung vom 01.01.2020
Dienstaltersgeschenke	Art. 22		Art. 22
	Den Voll- und Teilzeitange- stellten der Gemeinde werden Dienstaltersgeschenke ge- mäss der jeweils für das Staatspersonal geltenden Regelung ausgerichtet. Zur Anrechnung gelangen aber nur die für die Politische Ge- meinde Steinmaur geleisteten Dienstjahre. Die Lehrzeit wird nicht angerechnet. Eventuell abweichende Regelungen können vom Gemeinderat bewilligt werden.		Den Voll- und Teilzeitange- stellten der Gemeinde werden Dienstaltersgeschenke ge- mäss der jeweils für das Staatspersonal geltenden Regelung ausgerichtet. Nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttre- ten, gelangen zur Anrechnung nur noch die für die Politische Gemeinde Steinmaur geleiste- ten Dienstjahre. Die Lehrzeit wird nicht angerechnet. Allfäl- lige kantonale Anstellungen werden bei der Berechnung der Dienstjahre nicht berück- sichtigt.
Gebühren	Art. 23		Art. 23
	Sämtliche Gebühren für amtli- che Verrichtungen fallen in die Gemeindekasse.		Sämtliche Gebühren für amtli- che Verrichtungen fallen in die Gemeindekasse.

	Anstellungs- und dungsverordnung 1.2.2017	Besol- vom	Personalverordnung vom 01.01.2020
III. Ferien, Urlaub, Feiertage, Militär			
Arbeitsfreie Tage			Art. 24
			<p>¹Die Ferienregelung gilt nach kantonalem Recht. Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie den Lernenden 27 Tage; b. vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden 25 Tage; c. vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, 27 Tage; d. vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden 32 Tage. <p>²Die Anstellungsinstanzen ordnen den Ferien- und Feiertagsbezug und regeln den Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen in den Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.</p>

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
Ferien	Art. 24	
	<p>Dem Personal steht grundsätzlich folgender Ferienanspruch zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden sowie Lernende: 25 Tage - Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden: 20 Tage - Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden: 25 Tage - Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage 	
Unbezahlter Urlaub		Art. 25
		Unbezahlter Urlaub ist zu gewähren, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Details.
Zusätzliche Ferientage	Art. 25	
	Der Gemeinderat regelt allfällige zusätzliche Ferientage in den Ausführungsbestimmungen.	

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung 1.2.2017	Besol- vom vom 01.01.2020
Militär		Art. 26
		<p>¹ Das Personal erhält während der Abwesenheit wegen obligatorischem Militär-, Schutz- und Zivildienst die volle Besoldung.</p> <p>² Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz für das Personal ausgerichtete Entschädigung fällt in die Gemeindekasse.</p>
Urlaub	Art. 26	
	<p>Ohne Besoldungsabzug und ohne Kürzung des Ferienanspruchs wird ferner dem Personal folgender Urlaub gewährt:</p> <p>Eigene Hochzeit oder Eintragung Partnerschaft 3 Tage</p> <p>Hochzeit oder Eintragung einer Partnerschaft von Kindern oder Geschwistern 1 Tag</p> <p>Vaterschaftsurlaub inkl. Niederkunft der Ehefrau / Partnerin 5 Tage</p> <p>Umzug mit eigenem Haushalt sowie Umzug der Eltern im gemeinsamen Haushalt 1 Tag</p> <p>Tod des Ehegatten, Partners, Eltern oder Kinder 3 Tage</p>	

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
	<p>Tod von Schwiegereltern oder Geschwistern 2 Tage</p> <p>Tod von Grosseltern, Enkeln, Tanten oder Onkeln 1 Tag</p> <p>Bei Todesfällen ist die Zeit zur Teilnahme an der Trauerfeier in den gewährten Urlaubstagen inbegriffen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Personalverantwortliche einen entsprechend längeren Urlaub gewähren.</p>	
Feiertage	Art. 27	
	<p>Für das Personal sind ausser den Samstagen und Sonntagen dienstfrei und bezahlt:</p> <p>Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag sowie der Nachmittag des 24. Dezembers.</p> <p>Ein Kompensationsanspruch auf ganze oder halbe Feiertage besteht nicht, wenn sie auf einen Samstag oder einen Sonntag fallen.</p>	
Arbeitsschluss vor Feiertagen	Art. 28	
	An den Vortagen vor Karfreitag und Auffahrt sowie an Silvester wird der Arbeitsschluss in der Regel auf 15.00 Uhr festgesetzt.	

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung 1.2.2017	Besol- vom vom 01.01.2020
Unbezahlter Urlaub	Art. 29	
	Die Gewährung von unbezahltem Urlaub ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.	
Militär	Art. 30	
	Das Personal erhält während der Abwesenheit wegen obligatorischem Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst die volle Besoldung. Die nach den Bestimmungen über den Erwerbssersatz für das Personal ausgerichtete Entschädigung fällt in die Gemeindekasse.	
IV. Personalvorsorge und Versicherungen		
Unfallversicherung	Art. 31	Art. 27
	Die Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Haftpflichtansprüche versichert. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Details.	Die Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Haftpflichtansprüche versichert. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Details.

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
Pensionskasse	Art. 32	Art. 28
	<p>Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente.</p> <p>Die Mitwirkungsrechte des Personals nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sind gewährleistet.</p> <p>Der Beitritt in die Pensionskasse bei der die Gemeinde Steinmaur angeschlossen ist, ist für das Personal obligatorisch.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente.</p> <p>² Die Mitwirkungsrechte des Personals nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sind gewährleistet.</p> <p>³ Der Beitritt in die Pensionskasse bei der die Gemeinde Steinmaur angeschlossen ist, ist für das Personal obligatorisch.</p>

	Anstellungs- und Dienstverordnungsverordnung 1.2.2017	Besol- vom	Personalverordnung vom 01.01.2020
V. Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Alter, Tod			
Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Niederkunft	Art. 33		Art. 29
	<p>Die Leistungen bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Die Lohnfortzahlung endet in allen Fällen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>Die Anstellungsinstanz regeln Beschränkungen der Leistung bei Grobfahrlässigkeit.</p> <p>Allfällige Taggelder der Unfallversicherung oder von haftpflichtigen Dritten für welche die Gemeinde die Prämie bezahlt, fallen bis zur Höhe der durch die Gemeinde geleistete Lohnzahlung an die Gemeindekasse.</p>		<p>¹ Die Leistungen bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p>² Die Lohnfortzahlung endet in allen Fällen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>³ Die Anstellungsinstanzen regeln Beschränkungen der Leistung bei Grobfahrlässigkeit.</p> <p>Allfällige Taggelder der Unfallversicherung oder von haftpflichtigen Dritten für welche die Gemeinde die Prämie bezahlt, fallen bis zur Höhe der durch die Gemeinde geleistete Lohnzahlung an die Gemeindekasse.</p>
Arztzeugnis	Art. 34		Art. 30
	<p>Bei Krankheit und Unfall ist der Personalverantwortliche unverzüglich zu informieren. Für eine Dienstaussetzung von mehr als drei Tagen ist ein ärztliches Zeugnis unaufgefordert einzusenden.</p>		<p>Bei Krankheit und Unfall ist der Personalverantwortliche bzw. die vorgesetzte Stelle unverzüglich zu informieren. Für eine Dienstaussetzung von mehr als fünf Arbeitstagen ist ein ärztliches Zeugnis unaufgefordert einzusenden. Die Vorgesetzten können auch für Dienstaussetzungen von weniger als einer Woche ein ärztliches Zeugnis verlangen.</p>

	Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
Besoldungsnachgenuss	Art. 35	
	Im Todesfall wird den Hinterbliebenen für den Sterbemonat und den nachfolgenden Monat die volle Besoldung ausgerichtet. Als Hinterbliebene gelten der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen und minderjährige Kinder; ferner die übrigen Kinder, die Eltern sowie die Geschwister, wenn sie von ihm regelmässig unterstützt worden sind. Während dieser Zeit ruhen die Leistungen der Pensionskasse.	
Vertrauensarzt und Case Management		Art. 31
		<p>¹ Die Angestellten können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p> <p>² Die Gemeinde Steinmaur führt Case Managements im Sinne des kantonalen Rechts durch. Dabei sind die Mitarbeitenden zur Auskunft und zur Entbindung der Schweigepflicht von medizinischen Mitarbeitenden gegenüber dem Case Management verpflichtet.</p> <p>³ Bei ungenügender Mitwirkung kann die Lohnfortzahlung entsprechend gekürzt werden.</p>

	Anstellungs- und dungsverordnung 1.2.2017	Besol- vom	Personalverordnung vom 01.01.2020
VI. Dauer und Beendigung des Angestelltenverhältnis- ses			
Dauer und Beendigung	Art. 36		Art. 32
	Das Arbeitsverhältnis beginnt am Tag des Stellenantritts und wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Die Kündigung erfolgt per Ende eines Monats in schriftlicher Form.		<p>¹ Das Arbeitsverhältnis beginnt am Tag des Stellenantritts und wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Die Kündigung erfolgt per Ende eines Monats in schriftlicher Form. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p> <p>² Die Anstellungsinstanzen bezeichnen die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Kündigungsstermine gelten.</p>
Probezeit			Art. 33
			<p>Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage und ist jeweils auf Ende Woche kündbar.</p> <p>Die Probezeit kann in begründeten Fällen um höchstens drei Monate verlängert werden.</p>

	Anstellungs- und dungsverordnung 1.2.2017	Besol- vom	Personalverordnung vom 01.01.2020
Vorsorgliche Massnahmen			Art. 34
			Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.
Beendigungsgründe	Art. 37		Art. 35
	Das Arbeitsverhältnis endet durch a) Kündigung b) Ablauf einer befristeten Anstellung c) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen d) Auflösung aus wichtigen Gründen e) Entlassung invaliditätshalber f) Altersrücktritt, Entlassung altershalber g) Tod		Das Arbeitsverhältnis endet durch a) Kündigung b) Ablauf einer befristeten Anstellung c) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen d) Auflösung aus wichtigen Gründen e) Entlassung invaliditätshalber f) Altersrücktritt, Entlassung altershalber g) Tod h) Erreichen der Altersgrenze
Kündigung			Art. 36
			Der Gemeinderat regelt die Fristen zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen.

	Anstellungs- und Dienstverordnung 1.2.2017	Besol- vom	Personalverordnung vom 01.01.2020
Kündigungsschutz; Verfahren und Voraussetzungen der Kündigung	Art. 38		Art. 37 Kündigungsschutz
	Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innerhalb von 30 Tagen kann der oder die Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolge hinzuweisen.		Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innerhalb von 10 Arbeitstagen kann der oder die Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolge hinzuweisen.
Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten			Art. 38
			<p>¹ Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung bzw. Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräche (ZBG) oder durch ein gleichwertiges Verfahren belegt werden.</p> <p>²Es kann eine Bewährungsfrist eingeräumt werden.</p> <p>³Die Wiederanstellung (durch eine Rechtsmittelinstanz) ist ausgeschlossen.</p>

	Anstellungs- und Besol- dungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen		Art. 39
		<p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.</p> <p>² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.</p> <p>³ Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.</p>
Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen		Art. 40
		Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.
Abfindung		Art. 41
		<p>¹ Die Anstellungsinstanz kann in begründeten Härtefällen, nach freiem Ermessen, eine Abfindung bis zu maximal sechs Monatslöhnen ausrichten.</p> <p>² Diese wird um das während der Abfindungsdauer erzielte Erwerbseinkommen gekürzt.</p>

	Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom 1.2.2017	Personalverordnung vom 01.01.2020
VII. Schlussbestimmungen		
Ausführungsbestimmungen	Art. 39	Art. 42
	Zum einheitlichen Vollzug dieser Verordnung erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	<p>¹ Zum einheitlichen Vollzug dieser Verordnung erlässt der Gemeinderat / die Anstellungsinstanz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Es können vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen über Arbeits- und Überzeit erlassen und insbesondere ein Gleitzeitmodell vorgesehen werden. Die Anstellungsinstanz regelt die Einzelheiten.</p>
Aufhebung bisherigen Verordnung	Art. 40	Art. 43
	Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Besoldungsverordnung der Gemeinde Steinmaur vom 1. Januar 2012 und allfällige weitere mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Steinmaur vom 1. Februar 2017 und allfällige weitere mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 41	Art. 44
	Diese Anstellungs- und Besoldungsverordnung ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Die Verordnung wird auf den 1. Februar 2017 in Kraft gesetzt.	Diese Personalverordnung ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die Personalverordnung per 01.01.2020 zu genehmigen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 5:	Antrag auf Genehmigung der Entschädigungsverordnung per 01.01.2020
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der revidierten Entschädigungsverordnung (bisher Besoldungsverordnung Anhang I) per 01.01.2020 zuzustimmen.
Referent:	Gemeindepräsident Andreas Schellenberg
Abschied RPK:	Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Entschädigungsverordnung per 01.01.2020 zuzustimmen

Ausgangslage

Grundsätzlich überprüft der Gemeinderat alle vier Jahre, vor Ablauf der Amtsperiode, die kommunale Besoldungsverordnung und beantragt der Gemeindeversammlung, falls als nötig erachtet, Anpassungen.

Die letzte Teilrevision für die Anpassung der **Entschädigungen** wurde im Juni 2018 an der Gemeindeversammlung genehmigt. Damals wurden die Entschädigungen aller Behörden angepasst:

Gemeinderat	Seit Amtsperiode 2018 in CHF	Vor 2018 in CHF
Gemeindepräsident	27'000.00	25'000.00
Mitglieder	16'000.00	15'000.00

Bauausschuss	Seit Amtsperiode 2010 in CHF	Vor 2010 in CHF
Präsident	5'000.00	4'000.00
Vizepräsident	3'500.00	3'000.00
Mitglieder	2'500.00	2'000.00

Rechnungsprüfungs-kommission	Seit Amtsperiode 2018 in CHF	Vor 2018 in CHF
Präsident	3'700.00	3'200.00
Aktuar	2'500.00	2'100.00
Mitglieder	1'300.00	1'100.00

Wahlbüro inkl. Hilfskräfte	Seit Amtsperiode 2018 in CHF (pro Stunde)	Vor 2018 in CHF (pro Stunde)
Alle Dienste für Wahlen und Abstimmungen	45.00	37.00

Sitzungen	Seit Amtsperiode 2018 in CHF (pro Stunde)	Vor 2018 in CHF (pro Stunde)
Pro Stunde (halbstündlich gerechnet)	40.00 (1-6 Stunden)	60.00 (bis zu 2 Stunden)
	300.00 (Tagespauschale ab 6 Stunden)	100.00 (über 2 Stunden bis 4 Stunden)
		200.00 (Tagespauschale)

Winterpikett-Entschädigung	Seit Amtsperiode 2018 in CHF	Vor 2018 in CHF
Pro Woche für den Diensthabenden	250.00	100.00

Teuerungsausgleich

Bei der Vergütung von Funktionsentschädigungen für die Behörden und Kommissionsmitglieder sowie für die nebenamtlichen Funktionäre wird **kein** Teuerungsausgleich ausgerichtet.

Die Primarschulpflege regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen in der Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Steinmaur.

Die Politische Gemeinde regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen in der Besoldungsverordnung Anhang I.

Am 01.09.2019 stimmte der Souverän der Einheitsgemeinde per 01.01.2020 zu. Aus diesem Grund müssen die beiden Entschädigungsverordnungen der Primarschulgemeinde sowie der Politischen Gemeinde konsolidiert werden.

Erwägungen

Die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen sollen neu im Reglement "Entschädigungsverordnung (EVO)" geregelt werden. Gemäss Artikel 11 der gültigen Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung (neu Entschädigungsverordnung) zuständig.

An der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2019 hat der Gemeinderat über die Anpassungen der Entschädigungen des Gemeinderats, der Primarschulpflege sowie des Bauausschusses beraten und diese mit verschiedenen Gemeinden verglichen.

Die Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden. Die weiteren Entschädigungen

- Mitglieder weiterer Behörden und Kommissionen
- Friedensrichter
- Mitglieder von Ausschüssen
- Mitglieder Wahlbüro und beigezogene Hilfskräfte
- Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes
- übrige nebenamtliche Funktionäre sowie
- Bereitschaftsdienste Wasser, Abwasser und Winterpikett

sollen neu in separaten Reglementen geregelt werden. Die zuständigen Instanzen erlassen ergänzende Reglemente zu den Entschädigungen und weiteren Zulagen, welche dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 wird beantragt, den folgenden Änderungen der Besoldungsverordnung Anhang I in die neue Entschädigungsverordnung für die Amtsperiode 2018-2022 zuzustimmen:

Gemeinderat	Neu in CHF	bisher
Gemeindepräsident	30'000.00	27'000.00
Mitglieder (ohne Schulpräsident)	16'000.00	16'000.00

Primarschulpflege	Neu in CHF	bisher
Schulpräsident	30'000.00	27'000.00
Mitglieder	16'000.00	16'000.00

Bauausschuss	Neu in CHF	bisher
Präsident	3'500.00	5'000.00
Vizepräsident	2'500.00	3'500.00
Mitglieder	2'000.00	2'500.00

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Die RPK hat den Entwurf zur neuen Entschädigungsverordnung unter den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit und finanziellen Angemessenheit geprüft und kommt zu folgendem Schluss:

- Die Anpassung entspricht dem Mehraufwand, welcher durch die Vergrößerung aufgrund der Zusammenlegung zur Einheitsgemeinde entsteht. Bei der Baukommission wurde die Entschädigung ebenfalls dem Aufwand angepasst. Eine Abrechnung der Sitzungstermine kann ausserdem genauer vorgenommen werden. Die Anpassungen sind daher zweckmässig im Zuge der administrativen Veränderung.

Zusammenfassend ist die neue Entschädigungsverordnung nicht zu beanstanden.

Abschied

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zu Genehmigung der vorliegenden, neuen Entschädigungsverordnung 2020 zuzustimmen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die Entschädigungsverordnung per 01.01.2020 zu genehmigen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 6:	Anschlussvertrages mit der Gemeinde Oberweningen im Bereich Öffentliche Sozialhilfe und Zusatzleistungen zur AHV/IV
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Anschlussvertrag mit der Gemeinde Oberweningen im Bereich Öffentliche Sozialhilfe und Zusatzleistungen zur AHV/IV per 01.04.2020 zu genehmigen.
Referent:	Sozialvorsteherin Beatrice Erni
Abschied RPK:	Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Anschlussvertrag per 01.04.2020 zuzustimmen.

Ausgangslage

Basierend auf einem Zusammenarbeitsvertrag arbeiten die politischen Gemeinden Bachs, Schleinikon und Steinmaur unter der Bezeichnung „Sozialsekretariat der Gemeinden Bachs, Schleinikon und Steinmaur“ im Sozialbereich auf unbestimmte Zeit als einfache Verwaltungsgemeinschaft – genannt Sozialsekretariat – zusammen. Das Sozialsekretariat wird von der Gemeinde Steinmaur geführt und übernimmt die Arbeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sozialhilfe sowie Zusatzleistungen zur AHV/IV für die angeschlossenen Gemeinden. Per 01. Januar 2004 wurden die Zusatzleistungen zur AHV/IV von der Gemeinde Regensberg, per 01. Januar 2011 von der Gemeinde Oberweningen und im Jahr 2013 von der Gemeinde Schöfflisdorf übernommen. Ab 2018 wurde der Anschlussvertrag mit der Gemeinde Regensberg um die öffentliche Sozialhilfe erweitert.

An der Sitzung vom 15. Januar 2019 stimmte der Gemeinderat Oberweningen der Auslagerung des Sozialdienstes Oberweningen an das Sozialsekretariat der Gemeinde Steinmaur zu. Die Auslagerung wird der Gemeindeversammlung Oberweningen am 12. September 2019 zur Abstimmung vorgelegt. Die Abstimmung in der Gemeindeversammlung Steinmaur bezüglich der Übernahme des Sozialdienstes der Gemeinde Oberweningen erfolgt am 03. Dezember 2019.

Erwägungen

Seit dem 01. Juli 2010 nutzt das Sozialsekretariat Steinmaur ein Pensum von total 190-Stellenprozent. Seit 2010 wurden mehrere Aufgaben von umliegenden Gemeinden übernommen, ohne eine Stellenprozentenerhöhung vorzunehmen. Zudem wurden in der Zwischenzeit die Fallstrukturen immer komplexer und die Fallzahlen stiegen tendenziell an. Demzufolge stand eine Erhöhung der Stellenpensa schon länger im Raum.

Im Rahmen der Anfrage von Oberweningen hat sich der Gemeinderat Steinmaur mit der Personalsituation und den vorhandenen Ressourcen auseinandergesetzt. Infolge der hohen Arbeitsbelastung des Sozialsekretariats Steinmaur sowie im Hinblick der Aufgabenübernahme des Sozialdienstes der Gemeinde Oberweningen ist eine Stellenprozentenerhöhung um rund 70% unumgänglich. Voraussichtlich wird die Stelle aufgrund der jetzigen Strukturen mit einer Sozialarbeiterin FH oder Sozialarbeiter FH besetzt. Diese Person würde das bestehende Team perfekt ergänzen und führt gleichzeitig zu einer weiteren Professionalisierung des Sozialsekretariats.

Durch die weitere Übernahme des Sozialdienstes der Gemeinde Oberweningen kann – auch unter dem Aspekt von allfälligen Fusionen unter den Gemeinden – der Bestand des Sozialsekretariates in Steinmaur weiter gesichert werden.

Rechtliches

In Anwendung von §71 Gemeindegesetz (GG) können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht.

Nach Art. 12 Abs. 3. der Gemeindeordnung Steinmaur stehen der Gemeindeversammlung der Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben zu

Gemäss Art. 10 Punkt 3 des Zusammenarbeitsvertrags des Sozialsekretariats der Gemeinden Bachs, Schleinikon und Steinmaur sind für den Abschluss von Dienstleistungsverträgen für Aufgaben von nicht Vertragsgemeinden die Gemeinderäte von Bachs, Schleinikon und Steinmaur zuständig.

In gegenseitiger Absprache konnte der folgende Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Steinmaur und der Gemeinde Oberweningen betreffend Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie Führung des Sozialsekretariats ausgearbeitet werden:

Art. 1

Die politische Gemeinde Oberweningen (Anschlussgemeinde) überträgt an die politische Gemeinde Steinmaur (Trägergemeinde) die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) sowie die öffentliche Sozialhilfe gemäss § 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG).

Art. 2

Die Gemeinde Steinmaur erfüllt für die Gemeinde Oberweningen folgende Aufgaben:

- I. Sekretariat der Sozialbehörde
- II. Sekretariat des Sozialvorstandes
- III. Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- IV. Sozialhilfe (wirtschaftliche und persönliche Hilfe)
- V. Berichterstattung an die Oberbehörden

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und nach den spezifischen Gemeindebedürfnissen und –beschlüssen.

Dies gilt auch für zusatzleistungsrechtliche und sozialhilferechtliche Vorkehrungen aus vorbestandenen Rechtsverhältnissen von Zusatzleistungsbeziehenden und Sozialhilfebeziehenden, sofern nachträgliche Entscheide notwendig sind, insbesondere betreffend Rückerstattung und Nachzahlung von Zusatzleistungen und wirtschaftlicher Hilfe, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bezogen wurden.

Die behördliche Entscheidungskompetenz und Verantwortung im Einzelfall verbleiben beim Gemeinderat Oberweningen.

Art. 3

Die Gemeinde Steinmaur setzt ihre personelle und sachliche Infrastruktur auf eigene Verantwortung ein (insbesondere betreffend finanziellem Risiko und kommunaler Dienstaufsicht).

Die Gemeinde Steinmaur haftet gegenüber der Gemeinde Oberweningen für alle Verwaltungsfehler, die von ihren Organen fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.

Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse (Tod, Heirat, Wegzug, Adressänderung, Aufnahme eines Untermieters, Erbschaft, Schenkung etc.), die von der Gemeinde Oberweningen festgestellt werden können, sind unverzüglich der Gemeinde Steinmaur unaufgefordert zu melden. Finanzielle Schäden, die durch Unterlassen einer solchen Meldung entstehen, gehen zu Lasten der Gemeinde Oberweningen.

Art. 4

Die Gemeinde Oberweningen erteilt der Gemeinde Steinmaur notwendige Verwaltungsauskünfte unentgeltlich.

Art. 5

Die Gemeinde Oberweningen entschädigt die Gemeinde Steinmaur mit einer Pauschale von CHF 50.00 pro Einwohner-/in per 31. Dezember des Vorjahres (Stand 31.12.2018: 1'798 Personen).

Besondere Kosten, wie Gutachten, Rechtsvertretung und Prozesse sind darin nicht inbegriffen. Diese werden von Fall zu Fall von der Gemeinde Oberweningen in Absprache mit dem zuständigen Behördenmitglied eingeholt.

Art. 6

Die Gemeinde Steinmaur führt über die Zusatzleistungs- und Sozialhilfefälle der Gemeinde Oberweningen eine fallbezogene buchhalterische Kontrolle und erstellt die vorgeschriebenen Statistiken und Abrechnungen.

Die Gemeinde Steinmaur stellt der Gemeinde Oberweningen per Jahresende Rechnung und informiert sie Mitte Jahr über die in den Voranschlag einzustellenden Mittel.

Die Gemeinde Oberweningen bezahlt monatlich die entsprechenden Beträge den Zusatzleistungs- und Sozialhilfebezügern direkt aus.

Art. 7

Bundes- und Staatsbeiträge (Bereiche Zusatzleistungen, Sozialhilfe und Prämienverbilligungen) werden der Gemeinde Oberweningen für die sie betreffenden Zusatzleistungs- und Sozialhilfefälle direkt durch Bund und Kanton ausgerichtet.

Allfällige Subventionskürzungen zufolge rechtswidriger Ausrichtung von Leistungen ersetzt die Gemeinde Steinmaur der Gemeinde Oberweningen, ausser wenn eine Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanz feststellt, dass die Gemeinde Oberweningen den Fehler verursacht hat.

Art. 8

Die Gemeinde Steinmaur steht hinsichtlich der übernommenen Aufgabe unter der Aufsicht nach § 3 des Zusatzleistungsgesetzes und § 8 / §10 des Sozialhilfegesetzes.

Art. 9

Der Anschlussvertrag tritt auf den 01. April 2020 in Kraft, nach Genehmigung durch die Gemeinderäte Oberweningen, Bachs, Schleinikon und Steinmaur.

Art. 10

Die Gemeinde Steinmaur ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Art. 11

Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer 24-monatigen Kündigungsfrist auf den 01. April oder 01. Oktober vom Vertrag zurücktreten.

Diesfalls hat die Gemeinde Steinmaur keinen Anspruch auf besonderen Kostenersatz. Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche Kündigung aus wichtigen Gründen, unter allfälliger Verrechnung von Ersatzansprüchen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Den Anschlussvertrag mit der Gemeinde Oberweningen per 01.04.2020 zu genehmigen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 1: Budget 2020

Antrag: Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2020 zu genehmigen.
(detaillierter Antrag siehe Seite 58)

Referentin: Finanzvorständin Annika Hirsbrunner Schäfli

Abschied RPK: Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung diesem Budget zuzustimmen.

ERFOLGSRECHNUNG	BUDGET 2020			BUDGET 2019	RECHNUNG 2018
<i>Nach Aufgabenbereichen</i>	AUFWAND	ERTRAG	NETTO	NETTO	NETTO
Allgemeine Verwaltung	10'000	0	10'000	12'000	14'424.60
Öffentliche Ordnung und Sicherheit					0.00
Bildung	6'862'095	302'900	6'559'195	5'966'270	4'998'955.12
Kultur, Sport und Freizeit	74'950	6'800	68'150	65'480	63'188.2
Gesundheit	29'850	0	29'850	28'700	21'786.10
Soziale Sicherheit					
Verkehr & Nachrichtenübermittlung					
Umweltschutz und Raumordnung					
Volkswirtschaft					
Finanzen und Steuern	32'800	6'373'636	-6'340'836	-6'423'700	-5'149'059.32
Ertrags-/Aufwandüberschuss			326'359	351'250	50'705.30

GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS	BUDGET 2020		BUDGET 2019		RECHNUNG 2018*	
<i>Betrieblicher Aufwand</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Personalaufwand	1'579'700		1'889'380		0.00	
Sach- und Betriebsaufwand	987'795		868'870		0.00	
Abschreibungen VV	406'300		175'200		0.00	
Einlagen in Spezialfinanzierungen					0.00	
Transferaufwand	4'028'100		3'370'900		0.00	
<i>Betrieblicher Ertrag</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Fiskalertrag		4'449'700		4'363'000		0.00
Regalien und Konzessionen						0.00
Entgelte		297'900		210'100		0.00
Verschiedene Erträge						0.00
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen						0.00
Transferertrag		1'912'636		2'066'700		0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-341'659		335'450		0.00
<i>Finanzierung</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Finanzaufwand / -ertrag	5'000	20'300	15'000	30'800	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-326'359		351'250		196'522.64

<i>Interne Verrechnungen</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Aufwand / Ertrag	2'800	2'800	4'800	4'800	0.00	0.00

Total Aufwand		7'009'695		6'324'150		6'170'357.79
Total Ertrag		6'683'336		6'675'400		6'221'063.09

* Die Rechnung 2018 wurde nicht nach HRM2 umgeschlüsselt, weshalb kein gestufter Erfolgsausweis erstellt werden kann.

INVESTITIONSRECHNUNG	BUDGET 2020	BUDGET 2019	RECHNUNG 2018
VERWALTUNGSVERMÖGEN			
Nettoinvestitionen	6'200'000	4'300'000	2'567'765.85
FINANZVERMÖGEN			
Nettoveränderung			
ABSCHREIBUNGEN	406'300	175'200	503'000.00
Verwaltungsvermögen	406'300	175'200	503'000.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00	0.00

... mit einigen Worten

a) Die wirtschaftliche Lage der Schulgemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Die Jahresrechnung 2018 schloss mit einem Ertragsüberschuss von über CHF 50'000 ab. Dies war besser als erwartet, ging man beim Budgetieren doch noch von einem Aufwandüberschuss von gut CHF 10'000 aus. Sowohl der Gesamtertrag als auch der Gesamtaufwand fielen höher aus, als budgetiert.

Mit dieser Ausgangslage und dem Budget 2019 wurde das aktuelle Budget 2020 erstellt. Mit dem gleichbleibenden Steuersatz von 52 Prozent zeichnet sich ein Aufwandüberschuss von CHF 326'359 ab. Gründe für den Aufwandüberschuss sind einerseits die deutlich höheren Abschreibungen als dieses Jahr. Der Abschreibungssatz ist zwar unter HRM2 tiefer, doch angesichts der Investitionssumme, steigen die Beträge trotzdem markant an. Andererseits fallen die durch die Nutzung der Turnhalle entstehenden Unterhaltskosten ins Gewicht.

Die Abkehr von der Abgrenzung des Ressourcenausgleichs hat zur Folge, dass die Zahlung aufgrund der Steuerkraft vor zwei Jahren abgebildet wird. Die Aussagekraft der Ergebnisse ist dadurch zwar eingeschränkt, dafür basieren die Berechnungen auf verbindlichen Zahlen und sind genauer.

Der Finanz- und Aufgabenplan zeigt auch für die nächsten Jahre, dass der Haushalt weiterhin geprägt sein wird von den überdurchschnittlich hohen Investitionen. In den kommenden Jahren wird das Nettovermögen vollständig abgebaut werden und es kommt zu einer deutlichen Zunahme der verzinslichen Schuld.

Per Ende September 2019 waren 294 Kinder in der Primarschule Steinmaur registriert (zuzüglich 17 Kinder an externen Schulen). Für das Schuljahr 2020/21 ist mit einer erneuten Steigerung der Schülerzahlen zu rechnen, voraussichtlich werden es dann 308 Kinder sein. Aufgrund der Entwicklung ist eine Stagnation der Anzahl Kinder im Schuljahr 2022/23 wahrscheinlich. Sie wird aber in den folgenden zwei Jahren nochmals leicht zunehmen.

Das nächste Jahr wird thematisch von der Inbetriebnahme der Doppeltturnhalle sowie der Sanierung des Schulhaustraktes und den damit verbundenen Beeinträchtigungen dominiert werden. Im administrativen Bereich wird die Umsetzung der Einheitsgemeinde eine bedeutende Rolle spielen.

b) Stand ihrer Aufgabenerfüllung

Die PS Steinmaur muss nächstes Jahr die Implementierung des Lehrplan 21 abschliessen. Dies bedingt noch immer Mehrkosten in der Weiterbildung der Lehrkräfte sowie in der Implementierung von Medien und Informatik durch Anschaffungen der vom Kanton verlangten Ausrüstung für die Schüler. Weitere Kosten generiert der Aufbau von interaktiven Plattformen (Digitalisierung), die für einen verbesserten Datenaustausch sorgen.

Im Bereich der musikalischen Bildung ist seit 2019 die Musikschule Zürcher Unterland Leistungserbringerin. Es handelt sich hierbei um einen Verein, welchem die Gemeinden beitreten können. Er bietet Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen Musikunterricht an. Seit dem Schuljahr 2018/2019 wird im Kindergarten die bei den Kindern sehr beliebte Musikalische Grundschule durch die Leistungserbringerin unterrichtet. Dieses Angebot wurde jetzt auf die 1. Klassen ausgedehnt.

Als Verbandsgemeinde des SPD bezieht die Primarschule für Spezialabklärungen und im Bereich Sonderpädagogik Leistungen des Sonderpädagogischen Schulzweckverbandes Dielsdorf. Eine kontinuierliche Prüfung der bezogenen Leistungen findet statt und die Primarschulpflege ist der Auffassung, grundsätzlich gute Leistungen im Bereich des Schulpsychologischen Dienstes, der Therapien und der Platzierung von Kindern in externen Schulen zu erhalten.

c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

2110/2120.3020.01 Klassenassistenzen

Aufgrund der aktuellen Konstellationen in den Klassen ist eine vermehrte sonderpädagogische Unterstützung der Lehrpersonen durch Klassenassistenten zwingend notwendig, damit ein guter Ablauf der Schullektionen gewährleistet ist.

2110/2120/2190.3611 Entschädigungen an Kanton und Konkordate

Die massiven Anstiege in diesen Konten sind hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass die Möglichkeit besteht, fast sämtliche Lohnkosten der kantonalen Angestellten über dieses eine Konto abzurechnen. Somit sind hier neu mit Ausnahme der Kosten für die Krankentaggeldversicherung alle Sozialabgaben budgetiert.

2110/2120/2190.3050/3052/3053/3054 Sozialversicherungsbeiträge

Parallel zum Lohnkonto verändern sich auch die Konten der Sozialversicherungsbeiträge, da die Anteile der kantonal Angestellten nicht mehr hier belastet werden.

2170.3010.00 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals

Mit Inbetriebnahme der neuen Turnhalle sind ab März 2020 zusätzliche Aufwendungen in der Reinigung notwendig. Der Anstieg der Kosten wurde durch einen Vergleich mit den umliegenden Gemeinden sowie mit Unterhaltsprogrammen berechnet.

2170.3111.00 Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge

Für den Unterhalt der Liegenschaft ist die Anschaffung einer Reinigungsmaschine notwendig.

2170.3120.00 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV

Mit der Umstellung auf die Schnitzelheizung muss deutlich weniger Öl eingekauft werden.

2170.3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude

Die letzte Tranche der Kosten für die mobile Heizung ist fällig. Zudem ist allgemein mit einem höheren Unterhalt aufgrund der Bautätigkeit zu rechnen. Weiter ist eine Expertise für die notwendige Sanierung der Fenster in Auftrag zu geben.

2170.3300.40 Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Ende Februar 2020 soll die neue Turnhalle in Betrieb genommen werden. Dies hat zur Folge, dass die dafür getätigten Investitionen abgeschrieben werden müssen. Aufgrund der hohen Investitionskosten (fast 8 Mio.) sind die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens markant gestiegen.

2180.3010.00 /4260.02 Löhne des Betriebspersonals / Elternbeiträge Tagesstrukturen

Mit steigenden Kinderzahlen, insbesondere am Mittagstisch, sind mehr personelle Ressourcen notwendig. Gleichzeitig steigen aber auch die Einnahmen durch die Elternbeiträge.

2200.3635.00 Beiträge an private Unternehmungen / 2200.4260.00 Rückerstattungen

Mit der steigenden Schülerzahl nimmt nicht nur die Anzahl externer Platzierungen tagsüber, sondern auch diejenigen der Wochenaufenthalter zu. Das Budget stützt sich auf die effektiv vorhandenen Fälle, ohne Reserve. Aufgrund der geographischen Nähe zu Dielsdorf mit vier Sonderschulen und einer stationären Sonderschuleinrichtung in Regensberg besteht eine Standortattraktivität für Eltern von Kindern mit zusätzlichem Bedarf bei einer Behinderung. Im gleichen Umfang wie die Kosten für die Kinder mit Wochenaufenthalt in Heimen steigen, nimmt auch die Beteiligung der politischen Gemeinde an den Heimkosten zu.

Ihre Finanzvorsteherin Annika Hirsbrunner Schäfli

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Das Budget der Primarschulgemeinde Steinmaur für das Jahr 2020 zu genehmigen.

Der budgetierte Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung ist zu Lasten des Eigenkapitals zu verbuchen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

- Traktandum 2:** Festsetzung des Steuerfusses 2020
- Antrag:** Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Steuerfuss 2020 zu genehmigen. (*detaillierter Antrag siehe Seite 59/unten*)
- Referentin:** Annika Hirsbrunner Schäfli
- Abschied RPK:** Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Steuerfuss 2020 zuzustimmen.
-

... mit einigen Worten

Aufgrund der Hochrechnung der Steuern für das laufende Rechnungsjahr, wird für das Jahr 2020 mit einem einfachen Steuerertrag (100%) von CHF 7'800'000 gerechnet.

Mit gleichbleibendem Steuerfuss gehen wir von einem Aufwandüberschuss von CHF 326'359 ausgegangen. Dies liegt innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens, weswegen der Gemeindeversammlung beantragt wird, den Steuerfuss auf dem gleichen Niveau, d.h. bei 52%, beizubehalten.

Ihre Finanzvorsteherin Annika Hirsbrunner Schäfli

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Der Steuerfuss der Primarschulgemeinde Steinmaur für das Jahr 2020 ist auf 52 Prozent (Vorjahr 52) der einfachen Staatssteuer festzusetzen. Als Basis dient ein Steuerertrag 100 Prozent von CHF 7'800'000.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

- Traktandum 3:** Antrag auf Genehmigung der Abrechnung zum Objektkredit Primarschulspielplatz
- Antrag:** Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Abrechnung des Objektkredites von CHF 257'622.10 für den Primarschulspielplatz zu genehmigen. *(detaillierter Antrag siehe Seite 60/unten)*
- Referentin:** Thomas Gross
- Abschied RPK:** Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Abrechnung des Objektkredites zuzustimmen.
-

... mit einigen Worten

An der Schulgemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 wurde dem Objektkredit von CHF 259'000 CHF für die Neugestaltung des Primarschulspielplatzes zugestimmt. Diese Arbeiten wurden ab Herbst 2017 bis Sommer 2018 ausgeführt und am 2. Juli 2018 abgenommen.

Der Spielplatz wurde rasch zu einem wichtigen Element der Schulanlage. Er bietet den Schülerinnen und Schülern aber auch anderen Kindern aus der Gemeinde eine spannende und abwechslungsreiche Spielumgebung, welche sehr gut genutzt wird. Konzeptionell ergänzt der Primarschulspielplatz den ebenfalls kürzlich sanierten Kindergartenspielplatz.

Zusätzlich zum Spielplatz wurde noch eine Fertiggarage installiert, in welcher Spiel- und Sportgeräte ihren Platz finden. So kann auch dieses Inventar zweckmässig gelagert werden und ist geschützt vor Witterung und unbefugter Benutzung.

Die Schlussabrechnung des Objektkredites liegt vor. Der Gesamtaufwand für die Neugestaltung des Primarschulspielplatzes liegt bei CHF 257'622.10 und somit CHF 1'377.90 bzw. 0.5% unter dem genehmigten Objektkredit.

Ihr Liegenschaftenvorstand Thomas Gross

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
Die Abrechnung des Objektkredites von CHF 257'622.10 für den Primarschulspielplatz zu genehmigen.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.